Kundmachung

betreffend

die Vorrats=Aufnahme.

Am 28. Februar 1915 wird in _____ mit der Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 begonnen.

Der Zweck dieser Vorratsaufnahme ist allgemein bekannt. Sie dient dazu, die Vorräte genau festzustellen, damit der Verbrauch bis zur nächsten Ernte geregelt werden kann.

Es ist patriotische Pflicht eines jeden, seine Vorräte an Getreide und Mahlprodukten gewissenhaft anzugeben und die Behörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Jedermann hat das Anmeldeblatt, genau und wahrheitsgemäß auszufüllen. Vor der Ausfüllung ist die Belehrung, die dem Anmeldeblatt beigegeben ist, durchzulesen.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter werden durch eigene Organe abgeholt.

Den bei der Vorratsaufnahme und Ueberprüfung mitwirkenden Vertrauensmännern sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Niemand trage Bedenken, dies zu tun. Die Vertrauensmänner haben die strengste Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse und Geschäftsgeheimnisse eidlich gelobt.

Wer Vorräte einbekennt, die er bei einer früheren Aufnahme unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, darf nicht mehr bestraft werden. Es braucht sich daher niemand aus Furcht vor Strafe von der Abgabe wahrheitsgetreuer Erklärungen abhalten zu lassen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die unterbliebene Aufforderung zur Vorratsanmeldung durch den behördlichen Vertrauensmann weder von der Anmeldepflicht noch von den auf ihre Verletzung gesetzten Strafen befreit.

Es liegt daher im Interesse eines jeden, sich rechtzeitig zur Anmeldung beim Vertrauensmann, eventuell bei der Gemeinde-Vorstehung zu melden.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet wurden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden.

Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten **verheimlicht,** wird vom Gerichte mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn der Wert der Vorräte 500 K übersteigt, mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs=, Vorrats= oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts= und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird vom Gerichte mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von 20 K bis zu 2000 K bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden. Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.